

Geschäftsverzeichnissnr. 2873
Urteil Nr. 210/2004 vom 21. Dezember 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 187 des Strafprozeßgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 10. Dezember 2003 in Sachen M. De Conninck gegen M. Faniel, dessen Ausfertigung am 16. Dezember 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Lüttich folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 187 des Strafprozeßgesetzbuches, der die Folgen der Zustellung eines auf Strafe lautenden Versäumnisurteils regelt, an sich oder in Verbindung u.a. mit Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung und Artikel 5 Absatz 2 des königlichen Erlasses vom 15. September 1994 zur Festlegung der Verwaltungssanktion für verschreibende Ärzte, die dazu gehalten sind, das einschlägige Musterformular für die Verschreibung von Arzneimitteln für nicht in einem Krankenhaus aufgenommene Berechtigte zu verwenden, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten und durch das Gesetz vom 13. Mai 1955 genehmigten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insofern er nicht bestimmt, daß der Verurteilte bei der Zustellung des obenerwähnten Urteils über die etwaigen Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanzen und die einzuhaltenden Formvorschriften und Fristen in Kenntnis gesetzt wird? »

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 187 des Strafprozeßgesetzbuches, der besagt:

« Eine in Abwesenheit verurteilte Person kann innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Datum der Zustellung des Urteils Einspruch dagegen erheben.

Wenn die Zustellung des Urteils nicht persönlich beim Angeklagten vorgenommen wurde, kann dieser in bezug auf die strafrechtliche Verurteilung innerhalb einer Frist von fünfzehn Tagen nach dem Datum, an dem er die Zustellung zur Kenntnis genommen hat, und, wenn nicht erwiesen ist, daß er sie zur Kenntnis genommen hat, bis zum Ablauf der Verjährung der Strafe Einspruch dagegen erheben. In bezug auf die zivilrechtlichen Verurteilungen kann er bis zur Vollstreckung des Urteils Einspruch erheben.

Die Zivilpartei und die zivilrechtlich haftbare Partei können nur unter den in Absatz 1 angeführten Bedingungen Einspruch erheben.

Der Einspruch wird der Staatsanwaltschaft, der klagenden Partei oder den anderen an der Rechtssache beteiligten Parteien zugestellt.

Wenn der Einspruch nicht innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Zustellung des Urteils zugestellt wurde, können die Verurteilungen vollstreckt werden; im Fall einer Berufung durch die verfolgenden Parteien oder eine von ihnen kann in der Berufungsinstanz über die Sache geurteilt werden.

Infolge des Einspruchs gilt die Verurteilung als nicht bestehend; für die durch den Einspruch verursachten Kosten und Verfahrensauslagen, einschließlich der Kosten für die Ausfertigung und die Zustellung des Urteils, kommt jedoch weiterhin der Einspruchskläger auf, wenn das Versäumnis auf ihn zurückzuführen ist. »

Nach dem Wortlaut der Frage wird lediglich Absatz 1 dem Hof zur Prüfung vorgelegt.

B.2. Bei dem dem Hof unterbreiteten Behandlungsunterschied handelt es sich um den Unterschied, der sich aus Artikel 187 Absatz 1, « an sich oder in Verbindung » mit Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung und mit Artikel 5 Absatz 2 des königlichen Erlasses vom 15. September 1994 « zur Festlegung der Verwaltungssanktion für verschreibende Ärzte, die dazu gehalten sind, das einschlägige Musterformular für die Verschreibung von Arzneimitteln für nicht in einem Krankenhaus aufgenommene Berechtigte zu verwenden », ergebe; im Gegensatz zu dem, was diese letztgenannten Bestimmungen zugunsten des Bürgers oder des betreffenden verschreibenden Arztes vorsähen, besage Artikel 187 Absatz 1 nicht, daß der Verurteilte bei der Zustellung des Versäumnisurteils über die etwaigen Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanzen sowie die einzuhaltenden Formvorschriften und Fristen in Kenntnis gesetzt werden müsse.

In bezug auf die Einrede des Ministerrates

B.3. Insofern die Frage das sich aus Artikel 187 des Strafprozeßgesetzbuches ergebende System mit demjenigen vergleiche, das sich aus dem genannten königlichen Erlaß vom 15. September 1994 ergebe, zwingt sie den Hof, die Verfassungsmäßigkeit eines Verordnungsaktes zu prüfen, was nicht zu seinem Zuständigkeitsbereich gehöre; in bezug auf diesen Erlaß sei die Frage somit nach Auffassung des Ministerrates « gegenstandslos ».

B.4.1. Gemäß Artikel 26 § 1 Nr. 3 des Sondergesetzes über den Schiedshof befindet der Hof präjudiziell über Fragen in bezug auf Verstöße gegen Artikel von Titel II der Verfassung, darunter - wie im vorliegenden Fall - deren Artikel 10 und 11, durch ein Gesetz, ein Dekret oder eine Ordonnanz.

Artikel 187 des Strafprozeßgesetzbuches, der dem Hof zwecks Prüfung vorgelegt wurde, ist eine Bestimmung gesetzgebender Art; dem Hof wird im übrigen die Frage gestellt, ob die Tatsache, daß diese Bestimmung im Gegensatz zu anderen Bestimmungen nicht vorsehe, daß eine in Abwesenheit verurteilte Person über das Bestehen und die Modalitäten der ihr gebotenen Rechtsmittel informiert werden müsse, gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoße.

B.4.2. Der Hof wird nicht gebeten, die Verfassungsmäßigkeit des königlichen Erlasses vom 15. September 1994 zu prüfen, sondern zu beurteilen, ob der sich aus dem gleichzeitigen Bestehen dieses Erlasses und Artikel 187 des Strafprozeßgesetzbuches - insofern diese Bestimmung im Gegensatz zum Erlaß keine Rechtsmittelbelehrung vorsehe - ergebende Behandlungsunterschied mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar sei oder nicht. In diesem Rahmen ist es nicht erforderlich, daß die Norm, die zur Feststellung eines Behandlungsunterschiedes mit einer der Regeln verglichen wird, die aufgrund des obengenannten Artikels 26 § 1 zur Zuständigkeit des Hofes gehören, selbst ein Gesetz, ein Dekret oder eine Ordonnanz ist.

B.4.3. Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.5. Der Ministerrat ist ebenfalls der Auffassung, daß die vom verweisenden Richter miteinander verglichenen Kategorien von Personen - einerseits die Personen im Sinne von Artikel 187 und andererseits die Personen im Sinne der vorgenannten Bestimmungen des Gesetzes vom 11. April 1994 und des königlichen Erlasses vom 15. September 1994 - nicht vergleichbar seien. Somit werde nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen.

B.6. Die erste Kategorie betrifft Personen, die durch ein Strafgericht in Abwesenheit verurteilt werden. Sie waren Gegenstand eines Urteils durch ein unabhängiges und unparteiliches Gericht, das sie strafbarer Handlungen für schuldig befunden hat, nachdem es geprüft hat, ob sie ordnungsmäßig vorgeladen wurden. Sie können Einspruch gegen dieses Urteil erheben, wobei sie die in Artikel 187 des Strafprozeßgesetzbuches ausführlich beschriebenen einheitlichen Regeln in bezug auf die Verfahren und die Fristen einhalten müssen.

Die zweite Kategorie betrifft Personen, denen eine Verwaltungsentscheidung ohne gerichtliche Beschaffenheit mitgeteilt wird, die sie je nach Fall vor einem ordentlichen Gericht oder einem Verwaltungsgericht anfechten können, wobei sie ein Verfahren sowie Fristen einhalten müssen, die je nach Gegenstand der angefochtenen Entscheidung unterschiedlich sind.

B.7. Die Unterschiede zwischen beiden Kategorien von Personen sind derart, daß ihre Lage im Lichte der Artikel 10 und 11 der Verfassung nicht verglichen werden kann.

B.8. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 187 Absatz 1 des Strafprozeßgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Dezember 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior